

729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (705 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.

Durch den Vertrag über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft sowie durch den Vertrag über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln wurden die Rechtsbeziehungen zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein in Ordnung gebracht.

Der Rechtshilfevertrag bringt die Wiederherstellung des in der Praxis teilweise durch den diplomatischen Verkehr ersetzten unmittelbaren Verkehrs der Gerichte miteinander, setzt die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Armenrechtes und der Befreiung von der Prozeßkostensicherstellung fest, befreit, wiewohl auch bisher, jedoch ohne feste Grundlage üblich, von Zwischen- und Überbeglaubigung von Urkunden und gibt die Führung der vormundschafts- und pflegschaftsbehördlichen Geschäfte, wie ebenfalls schon üblich, dem Staat des ständigen Aufenthaltes des Pflegebefohlenen, behält aber dessen Heimatstaat das Recht vor, diese Geschäfte zu übernehmen.

Im Artikel 1 wird der früher stets übliche, seit 1945 in den östlichen Bundesländern meist durch den diplomatischen Verkehr ersetzte unmittelbare Verkehr der Gerichte der beiden Staaten miteinander wieder allgemein festgesetzt.

In den Artikeln 2 bis 5 werden die Fragen der Ablehnung der Erledigung von Rechtshilfe- und Zustellersuchen, der Abtretung an die zuständigen Behörden und des bei der Erledigung solcher Ersuchen anzuwendenden Rechtes in der üblichen Weise geregelt.

Die Gegenseitigkeit bei der Gewährung des Armenrechtes und die Armenrechtszeugnisse wurden in den Artikeln 6 bis 9 einer Regelung unterzogen.

Im Artikel 10 wurde vereinbart, daß Personen mit Wohnsitz im Staat des Prozeßgerichtes hinsichtlich der Befreiung von der Kaution in Ländern gleichstehen.

Der Artikel 11 enthält die Gleichstellung der beiderseitigen öffentlichen Urkunden hinsichtlich der Beweiskraft.

Im Artikel 12 wird die Befreiung öffentlicher Urkunden und von gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunden sowie von beglaubig-

ten Urkundenabschriften von jeder weiteren Beglaubigung vereinbart, wodurch der Rechtsverkehr entlastet wird.

Der Artikel 13 enthält die Bestimmung, daß von der fürstlich liechtensteinschen Regierung ausgestellte Ehefähigkeitszeugnisse für den Gebrauch in Österreich einer Bescheinigung der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde durch eine österreichische Vertretungsbehörde nicht mehr bedürfen.

Der Artikel 14 sieht vor, die vormundschaftsbehördlichen Geschäfte durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltes des Pflegebefohlenen führen zu lassen, wobei jedoch den Heimatbehörden das Recht vorbehalten bleibt, diese Geschäfte an sich zu ziehen.

Der Artikel 15 dehnt die Zulässigkeit vorläufiger und dringender Maßnahmen des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes auf Angehörige des anderen Staates aus, die sich nur vorübergehend im Staatsgebiet aufhalten.

Die Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 sind die in Verträgen dieser Art üblichen.

Im Zusatzprotokoll wird unter I eine Auslegung des Begriffes der fiskalischen Strafsachen vorgenommen und weiters klargestellt, daß der unmittelbare Verkehr der Gerichte, der im Vertrag festgesetzt wurde, nicht bedeutet, daß bisher geübter unmittelbarer Verkehr anderer Behörden miteinander oder mit Gerichten unzulässig würde.

Unter II wird hinsichtlich des Begriffes der amtlichen Unterschrift auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften hingewiesen.

Der Vertrag ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Justizausschuß hat den vorliegenden Vertrag in der Sitzung vom 19. Jänner 1956 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft (705 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Jänner 1956.

Dr. Tschadek,
Berichtersteller.

Dr. Tonic,
Obmann.